

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung

A. Zielsetzung

Die vom Gesetzgeber bei der Einräumung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Medienmitarbeiter in § 53 Abs. 1 Nr. 5 der Strafprozessordnung (StPO) vorgenommene Unterscheidung zwischen von dritten Personen stammenden und selbsterarbeiteten Unterlagen soll grundsätzlich aufgegeben werden, weil sie dem Spannungsverhältnis zwischen der Presse- und Rundfunkfreiheit einerseits und den Belangen einer funktionsfähigen Strafrechtspflege andererseits nicht in befriedigender Weise Rechnung trägt. Nach der derzeitigen Gesetzeslage kann die Arbeit der Medien durch die Beschlagnahme selbstrecherchierten Materials Beeinträchtigungen ausgesetzt werden, die im Hinblick auf die grundlegende Bedeutung der Presse- und Rundfunkfreiheit nicht länger hingenommen werden sollten.

Es ist auch unbefriedigend, dass sich die gesetzliche Regelung des Zeugnisverweigerungsrechts für Medienangehörige und das ihm entsprechende in § 97 Abs. 5 StPO geregelte Beschlagnahmeverbot gegenwärtig nur auf periodische Druckwerke und Rundfunksendungen erstrecken, andere Medienerzeugnisse – wie insbesondere nichtperiodische Druckwerke und Filmberichte – also nicht erfasst werden.

B. Lösung

Das Zeugnisverweigerungsrecht der Medienmitarbeiter wird auf selbsterarbeitete Materialien und alle berufsbezogenen Wahrnehmungen erweitert. Hierdurch wird auch das Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 5 StPO entsprechend ausgedehnt. Der Zugriff auf selbsterarbeitete Materialien und den Gegenstand berufsbezogener Wahrnehmungen ist damit grundsätzlich versperrt. Insbesondere im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip kann dies jedoch nicht uneingeschränkt gelten. Der Entwurf trifft die erforderliche Abwägung dahin, dass der Schutz der selbsterarbeiteten Materialien und des Gegenstandes entsprechender – also nicht von Informanten abgeleiteter – Wahrnehmungen durchbrochen wird, wenn die Aussage zur Aufklärung eines Verbrechens im Sinne des § 12 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) beitragen soll. Hier hat das Gebot einer wirksamen Strafverfolgung Vorrang. Der bereits nach geltendem Recht bestehende Schutz des Informanten und des von ihm stammenden Materials bleibt gewährleistet, da auch hinsichtlich der selbsterarbeiteten Materialien und des Gegenstandes entsprechender Wahrnehmungen ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht, wenn durch deren Offenbarung der Schutz des Informanten und des von ihm stammenden Materials beeinträchtigt würde.

Der Entwurf bezieht erstmals nichtperiodische Druckwerke, Informations- und Kommunikationsdienste, die der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienen, sowie Filmberichte in die gesetzliche Regelung des Zeugnisverweigerungsrechts und des Beschlagnahmeverbots ein.

Der Entwurf regelt, um eine Umgehung der strafprozessualen Vorschrift zu vermeiden, ein Beweiserhebungsverbot in Bezug auf nicht in Strafverfahren gemachte Aussagen, denn das Zeugnisverweigerungsrecht in den anderen Verfahrensordnungen wird nicht ausgedehnt.

Schließlich wird der besonderen Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot im Rahmen der Abwägung zwischen den sich aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG ergebenden Grundrechten und dem Strafverfolgungsinteresse zunächst durch seine ausdrückliche Erwähnung in § 53 Abs. 2 Satz 3 StPO-E, die sich über § 97 Abs. 5 Satz 1 StPO auch auf den Umfang der Beschlagnahmefreiheit auswirkt, Rechnung getragen. Die Beschlagnahme wird zusätzlich in den Fällen, in denen der Zeugnisverweigerungsberechtigte der Teilnahme an der zu verfolgenden Tat, der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist oder es um die Beschlagnahme deliktsverstrickter Gegenstände geht, nur im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und nur streng subsidiär zugelassen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 24. Januar 2001

022 (131) – 430 00 – Ze 6/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 754. Sitzung am 29. September 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.



Anlage 1

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben.“

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die in Satz 1 Nr. 5 genannten Personen dürfen das Zeugnis verweigern über die Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, über deren Inhalt sowie über den Inhalt selbsterarbeiteter Materialien und den Gegenstand berufsbezogener Wahrnehmungen. Dies gilt nur, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen, Mitteilungen und Materialien für den redaktionellen Teil oder redaktionell aufbereitete Informations- und Kommunikationsdienste handelt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Absatz 1 Nr. 2 bis 3b“ wird durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Genannten über den Inhalt selbsterarbeiteter Materialien und den Gegenstand entsprechender Wahrnehmungen entfällt, wenn die Aussage zur Aufklärung eines Verbrechens beitragen soll. Der Zeuge kann jedoch auch in diesen Fällen die Aussage verweigern, soweit sie zur Offenbarung solcher Umstände führen würde, für die das Zeugnisverweigerungsrecht nicht durch Satz 2 eingeschränkt wird, oder wenn die Verpflichtung zur Aussage unter Berücksichtigung der Grundrechte aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache stehen würde.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Genannten von ihrem Recht zur Verweigerung des Zeugnisses Gebrauch machen, darf Beweis über Aussagen, die diese Personen in anderen Verfahren gemacht haben, nicht erhoben werden. Dies gilt nicht, soweit für die Aussage in dem anderen Verfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht bestand.“

2. § 53a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ jeweils durch die Angabe „§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

3. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird jeweils die Angabe „§ 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3b“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 Nr. 3a und 3b“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a und 3b“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend; die Beschlagnahme ist jedoch auch in diesen Fällen nur zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der Grundrechte aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht und die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.“

Artikel 2**Änderung der Wirtschaftsprüferordnung**

In § 44b Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozessordnung“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Strafprozessordnung“ ersetzt.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I.

1. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film, die durch Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) geschützt werden, sind wie die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit schlechthin konstituierend für die freiheitliche demokratische Grundordnung. Sie gewährleisten unter anderem den in diesem Bereich tätigen Personen und Unternehmen Freiheit von staatlichem Zwang. Hierzu gehört der Schutz der Informationsbeschaffung und der Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit, grundsätzlich also auch der Schutz solcher Unterlagen, die das Ergebnis eigener Beobachtungen und Ermittlungen enthalten (BVerfGE 77, 65, 74f.).
2. Die Freiheit der Presse und der Berichterstattung durch Rundfunk und Film kann jedoch mit anderen vom Grundgesetz geschützten Gemeinschaftsgütern in Konflikt geraten. Der Gesetzgeber ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weder gehalten noch steht es ihm frei, der Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit absoluten Vorrang vor anderen wichtigen Gemeinschaftsgütern einzuräumen. Zu diesen Gütern gehört auch eine an rechtsstaatlichen Garantien ausgerichtete Rechtspflege, deren Aufgabe es ist, in dem ihr vorgegebenen Rahmen die Durchsetzung von Gerechtigkeit zu ermöglichen (BVerfGE 77, 65, 75 f.). Das Bundesverfassungsgericht hat die unabwiesbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung wiederholt anerkannt, das Interesse an einer möglichst umfassenden Wahrheitsermittlung im Strafverfahren betont und die Aufklärung schwerer Straftaten als wesentlichen Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens bezeichnet (vgl. BVerfGE 19, 342, 347; 20, 45, 49; 20, 144, 147; 29, 183, 194; 32, 373, 381; 33, 367, 383; 77, 65, 76; 80, 367, 375). Diese Anliegen können durch verfahrensrechtliche Vorschriften, die der Ermittlung der Wahrheit und damit einem gerechten Urteil entgegenstehen, empfindlich berührt werden. Sie können zudem den ebenfalls im Rechtsstaatsprinzip begründeten Anspruch des Beschuldigten auf ein faires, rechtsstaatliches Strafverfahren beeinträchtigen, weil Gegenstände, auf die sich Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmeverbote beziehen, grundsätzlich nicht nur der Anklage, sondern auch der Verteidigung entzogen sind. Auch von daher kann der Gesetzgeber strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmeverbote nicht beliebig begründen oder erweitern. Sie stellen Ausnahmen von der Pflicht zur umfassenden Aufklärung der materiellen Wahrheit dar und bergen demzufolge die Gefahr in sich, dass die Gerichte ihre Entscheidungen auf mangelhafter Tatsachengrundlage treffen. Die Begründung und Erweiterung solcher Rechte bedarf daher stets einer Legitimation, die vor dem Rechtsstaatsprinzip Bestand hat (BVerfGE 77, 65, 76).

Der Erfüllung des Auftrags zur Aufklärung von Straftaten dient die Strafprozessordnung, ein Gesetz im Sinne

von Artikel 5 Abs. 2 GG, durch das die Rechte der Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit ihre Schranken finden. Die in diesem Gesetz bestimmten Grundrechtsschranken müssen ihrerseits wiederum im Lichte der mit Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG verbundenen Grundrechtverbürgungen gesehen werden. Daher bedarf es zur Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen den Rechten aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG und den ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Erfordernissen einer wirksamen Strafrechtspflege sorgfältiger Abwägung, ob und inwieweit die Erfüllung der publizistischen Aufgaben einen Vorrang der Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit erfordert oder diese Rechte ihrerseits an den Interessen einer wirksamen Strafrechtspflege ihre Grenze zu finden haben. Dies zu entscheiden, ist in erster Linie Aufgabe des Gesetzgebers (BVerfGE 77, 65, 77).

3. Das Strafrecht ist gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmeregeln nach der StPO gelten bundeseinheitlich; die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechtseinheit machen es im gesamtstaatlichen Interesse gemäß Artikel 72 Abs. 2 GG erforderlich, Änderungen des Zeugnisverweigerungsrechts der Medienmitarbeiter und damit verbunden Änderungen der Bestimmungen für Beschlagnahmemaßnahmen bei diesem Personenkreis durch Bundesgesetz zu bewirken.

II.

Derzeit gilt das strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht für Presse- und Rundfunkangehörige und das entsprechende Beschlagnahmeverbot nur für von dritter Seite gemachte Mitteilungen, grundsätzlich aber nicht für selbsterarbeitete Materialien und für berufsbezogene Wahrnehmungen, die unabhängig von Informanten gemacht wurden. Schon nach geltendem Recht kann sich allerdings, wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 77, 65, 82) klargestellt hat, in besonders gelagerten Einzelfällen ein Recht eines Presse- oder Rundfunkangehörigen ergeben, selbsterarbeitete Unterlagen nicht zu offenbaren. Dieses Recht kann jedoch nicht unmittelbar aus der Strafprozessordnung abgeleitet werden, sondern nur aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Gründe der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit legen es daher nahe, dass der Gesetzgeber auch in Bezug auf von Medienangehörigen selbsterarbeitete Materialien und bislang nicht geschützte berufsbezogene Wahrnehmungen konkret bestimmt, in welchen Fällen dem Geheimhaltungsinteresse der Medien Vorrang gegenüber den Erfordernissen der Strafrechtspflege gebührt.

III.

1. Der durch die geltende Fassung des § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO verwirklichte Ausgleich des Spannungsverhältnisses zwischen den Grundrechten aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG einerseits und den Belangen der Strafrechtspflege andererseits ist der Kritik ausgesetzt, die Arbeit

von Presse und Rundfunk könne durch die Beschlagnahme von selbsterarbeitetem Material Beeinträchtigungen ausgesetzt werden, die im Hinblick auf die grundlegende Bedeutung der Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit nicht länger hinnehmbar seien. Hinzu kommt, dass das Material, das sich im Gewahrsam der durch Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützten Personen oder Institutionen befindet, nicht selten das Ergebnis einer „Gemengelage“ aus zugetragenen und damit schon nach geltendem Recht ausdrücklich geschützten und aus selbsterarbeiteten Informationen sein dürfte.

- a) Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen und unangemessene Beeinträchtigungen der Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit künftig zu vermeiden, stellt der Entwurf die selbsterarbeiteten Materialien und diejenigen berufsbezogenen Wahrnehmungen, die nicht auf Mitteilungen von Informanten zurückgehen, im Rahmen des Zeugnisverweigerungsrechts den von dritter Seite stammenden Erkenntnissen und Materialien grundsätzlich gleich. Denn zur verfassungsrechtlich verbürgten Freiheit von Presse, Rundfunk und Film gehört nicht nur der Schutz des Verhältnisses der Vertraulichkeit zwischen der Presse und ihren Informanten; der Schutzbereich des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 GG umfasst auch den Schutz der Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit (BVerfGE 77, 65, 75).
 - b) Wie bereits dargelegt, sind jedoch Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht schrankenlos gewährleistet. Vielmehr sind die Belange einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege, die durch die Einräumung eines Zeugnisverweigerungsrechts und ein Beschlagnahmeverbot erheblich berührt werden, in angemessener Weise zu berücksichtigen (vgl. hierzu BVerfGE 77, 65, 76 f.). Das bedeutet insbesondere, dass eine generelle Ausdehnung des unbeschränkten Zeugnisverweigerungsrechts und Beschlagnahmeverbots, wie es bezüglich der Identität von Informanten und des von ihnen gelieferten Materials besteht, auf selbsterarbeitete Materialien und entsprechende Wahrnehmungen nicht geboten ist. Als Ergebnis der insoweit erforderlichen Abwägung berücksichtigt der Entwurf deshalb, dass der Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit zwar in weiten Bereichen der Kriminalität Vorrang vor den Erfordernissen der Strafrechtspflege gebührt, dass hiervon jedoch bei selbsterarbeiteten Materialien und entsprechenden Wahrnehmungen eine Ausnahme gelten muss, wenn die Aussage oder Beschlagnahme zur Aufklärung eines Verbrechens beitragen soll. Das Strafverfolgungsinteresse hat jedoch seinerseits wiederum zurückzutreten, wenn durch Offenbarungen hinsichtlich der selbsterarbeiteten Materialien oder der entsprechenden Wahrnehmungen der Schutz der Identität von Informanten und des von ihnen gelieferten Materials beeinträchtigt würde. Gleiches hat zu gelten, wenn eine Verpflichtung zur Aussage unter Berücksichtigung der Grundrechte aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache stehen würde.
2. Der Entwurf sieht erstmals ein Zeugnisverweigerungsrecht vor für Personen, die bei der Vorbereitung, Herstel-

lung oder Verbreitung von nichtperiodischen Druckwerken, der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten oder Filmberichten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben.

3. Über die in § 97 Abs. 5 Satz 1 StPO-E enthaltene dynamische Verweisung auf § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO-E wirken sich die für das Zeugnisverweigerungsrecht vorgesehenen Änderungen – also auch diejenigen, die sich aus § 53 Abs. 1 Satz 2 StPO-E ergeben – auch auf das Beschlagnahmeverbot aus, ohne dass der Wortlaut der Vorschrift insoweit über eine redaktionelle Anpassung hinaus geändert werden muss.

Mit dem neu gefassten § 97 Abs. 5 Satz 2 StPO-E wird der besonderen Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für das Beschlagnahmeverbot im Rahmen der Abwägung zwischen den sich aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG ergebenden Grundrechten und dem Strafverfolgungsinteresse für die Fälle Rechnung getragen, in denen der Zeugnisverweigerungsrechte der Teilnahme an der zu verfolgenden Tat oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist oder es um die Beschlagnahme „deliktsverstrickter“ Gegenstände geht. Außerdem wird die Beschlagnahme nur streng subsidiär zugelassen. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass gerade in dem häufig über besonders brisante Informationen verfügenden Bereich der Medien die Gefahr einer Überbetonung des Strafverfolgungsinteresses droht.

4. Um eine Umgehung des Zeugnisverweigerungsrechts zu verhindern, sieht § 53 Abs. 3 StPO-E ein Beweiserhebungsverbot bezüglich der Aussagen vor, die zur Zeugnisverweigerung berechnete Medienmitarbeiter in anderen Verfahren gemacht haben. Dies gilt nicht, soweit die Aussage auch in dem anderen Verfahren hätte verweigert werden dürfen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Der Kreis der nach § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO zur Zeugnisverweigerung Berechtigten wird auf Personen ausgedehnt, die berufsmäßig mit der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von nichtperiodischen Druckwerken oder Informations- und Kommunikationsdiensten befasst waren oder befasst sind. Voraussetzung für die Einräumung des Zeugnisverweigerungsrechts ist, dass die Informations- und Kommunikationsdienste der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienen und damit nicht lediglich – wie etwa beim Telebanking – für die Allgemeinheit nicht relevante Informations- oder Kommunikationsbedürfnisse befriedigen. Die genannten Tätigkeiten erscheinen im Hinblick auf Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht minder schutzwürdig als Tätigkeiten auf dem Gebiet der Presse oder des Rundfunks, zumal in der heutigen Zeit die klassischen Medien häufig zusätzlich diese neuen Formen der Informationsvermittlung und Meinungsbildung nutzen.

Außerdem werden erstmals Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von

Filmberichten erfasst, denn Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG schützt ausdrücklich auch die Berichterstattung durch den Film.

Zur Vermeidung eines ausufernden und vom Schutzzweck nicht mehr getragenen Anwendungsbereichs der Vorschrift kann nicht darauf verzichtet werden, eine „berufsmäßige“ Mitwirkung an der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung des geschützten Medienerzeugnisses zu verlangen. Das Grundrecht der Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit kommt in seiner Bedeutung für die pluralistische Gesellschaft gerade bei den Medienmitarbeitern besonders zum Tragen. Außerdem muss zur Vermeidung nicht hinnehmbarer Strafverfolgungsdefizite verhindert werden, dass das Zeugnisverweigerungsrecht allen zugute kommt, die irgendwann einmal in irgendeiner Weise ohne berufsmäßige Einbindung in den Medienbereich im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung eines Druckwerks, eines Informations- und Kommunikationsdienstes, einer Rundfunksendung oder eines Filmberichts tätig geworden sind. Dies würde nämlich zu empfindlichen Einbußen bei der Erforschung von Straftaten führen und insbesondere zur missbräuchlichen Inanspruchnahme des Zeugnisverweigerungsrechts einladen. Schließlich könnte sich sogar der Informant des Medienmitarbeiters grundsätzlich auf das Zeugnisverweigerungsrecht aus § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO-E mit dem Hinweis darauf berufen, durch seine Mitteilung an der Vorbereitung des Medienerzeugnisses mitgewirkt zu haben.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Das Zeugnisverweigerungsrecht wird auf selbsterarbeitete Materialien (Notizen, Negative, Fotos etc.) und berufsbezogene Wahrnehmungen erweitert, die nicht mit einer von Dritten stammenden Information in Zusammenhang stehen. Außerdem wird der Wortlaut des Gesetzes in der Weise konkreter und zeitgemäßer gefasst, dass das Zeugnis verweigert werden darf über die Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten und über die ihnen – den Zeugnisverweigerungsberechtigten – im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen sowie über den Inhalt dieser Beiträge, Unterlagen oder Mitteilungen.

Das Zeugnisverweigerungsrecht besteht – wie bereits nach geltendem Recht – nur, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen, Mitteilungen und Materialien für den redaktionellen Teil des Druckwerks, der Rundfunksendung oder des Filmberichts handelt. Entsprechend dieser nach der höchststrichterlichen Rechtsprechung (BVerfGE 64, 108 ff.) verfassungskonformen Einschränkung müssen Informations- und Kommunikationsdienste redaktionell bearbeitet sein, sollen sie in den Schutzbereich fallen. Im Zusammenhang mit diesen neuen Erscheinungsformen im Medienbereich stellt sich nämlich das Problem der häufig anonymen und unkontrollierbaren Verbreitung insbesondere kinderpornographischer sowie rassistischer oder sonst extremistischer Inhalte, die dem Diensteanbieter (zunächst) unbekannt bleiben oder deren Nutzung er aus technischen Gründen überhaupt nicht oder jedenfalls nicht in zumutbarer Weise verhindern kann und für die er deshalb – anders als für redaktionell bearbeitete Inhalte – auch nicht nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich ist (vgl. § 5 Abs. 1 und 2 des Teledienstgesetzes). Der Urheber dieser Inhalte kann in der Regel nur

über Auskünfte der Diensteanbieter ermittelt werden. Es ist daher sicherzustellen, dass diese Auskünfte auch zukünftig zu erteilen sind und die Aufklärung solcher Straftaten nicht durch ein Zeugnisverweigerungsrecht der Diensteanbieter und ein damit korrespondierendes Beschlagnahmeverbot erheblich beeinträchtigt oder sogar ganz verhindert wird.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Das Zeugnisverweigerungsrecht und die damit korrespondierende Beschlagnahmefreiheit bezüglich selbsterarbeiteter Materialien und des Gegenstandes entsprechender Wahrnehmungen entfallen, wenn die Aussage zur Aufklärung eines Verbrechens im Sinne des § 12 Abs. 1 StGB beitragen soll, denn hier gebührt dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse wegen des besonderen Gewichts der aufzuklärenden Tat Vorrang. Dabei ist zu beachten, dass die Aussage auch dann zur Aufklärung eines Verbrechens beiträgt, wenn sie nicht das unmittelbare Tatgeschehen betrifft, sondern sonst im Sinne des § 244 Abs. 2 StPO – etwa hinsichtlich der zu verhängenden Sanktionen – für die Entscheidung von Bedeutung ist.

Der Wegfall des Zeugnisverweigerungsrechts ist nicht davon abhängig, dass wegen der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Straftat ein dringender Tatverdacht (gegen eine bestimmte Person) besteht. Soweit eine solche Einschränkung verschiedentlich vorgeschlagen wird, bestehen dagegen erhebliche systematische Bedenken. Das geltende Recht sieht an keiner Stelle vor, dass die Zulässigkeit von Beweiserhebungen oder Beweisverwertungen in der Hauptverhandlung vom Grad des Tatverdachts abhängig sein soll. Hinzu kommt, dass Anklageerhebung und Eröffnung des Hauptverfahrens keinen dringenden, sondern vielmehr gemäß § 170 Abs. 1, § 203 StPO nur hinreichenden Tatverdacht voraussetzen. Würde der Wegfall des Zeugnisverweigerungsrechts dringenden Tatverdacht voraussetzen, hätte dies für die Hauptverhandlung Konsequenzen, die im Kontext des geltenden Strafverfahrensrechts nicht hinnehmbar sind. Nach jeder sonstigen Beweisaufnahme wäre darüber zu befinden, ob gegen den Angeklagten nunmehr ein dringender Tatverdacht begründet ist, wenn entweder schon die Sachaufklärungspflicht des Gerichts grundsätzlich eine Vernehmung des Medienmitarbeiters als Zeuge gebieten oder aber entsprechende Beweisanträge auf Vernehmung des Zeugen gestellt werden würden. Es entstünde daher ein Zwang zu fortlaufenden „Zwischenbeweiswürdigungen“, der dem geltenden Verfahrensrecht in dieser Form fremd ist.

Außerdem würden die berechtigten Belange des Angeklagten unzumutbar beeinträchtigt. Verspräche sich dieser von der Aussage des Medienmitarbeiters entscheidende Entlastung, so müsste er geradezu darum bemüht sein, den gegen ihn begründeten Tatverdacht als einen dringenden erscheinen zu lassen. Zwar setzt jede Verurteilung mehr als dringenden Tatverdacht voraus, doch ist der Angeklagte nicht nur an einer überhaupt für ihn günstigen Entscheidung interessiert. Diese Entscheidung soll vielmehr – und darauf ist auch das Verfahren nach der StPO ausgerichtet – so zügig wie möglich getroffen werden, um die Belastungen des (un-

schuldigen) Angeklagten durch das Verfahren so gering wie nötig zu halten.

Schließlich wird auch darauf verzichtet, die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung nur dann entfallen zu lassen, wenn die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Auch gegen eine solche Subsidiaritätsklausel bestehen nämlich an dieser Stelle durchschlagende systematische Bedenken.

Entfiele das Recht zur Zeugnisverweigerung dann, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, so würde dies in der Hauptverhandlung im Ergebnis ständig zu „Zwischenbeweiswürdigungen“ und zu unzulässigen Beweisantizipationen zwingen. Das Gericht müsste von Amts wegen oder auf einen Beweisantrag eines Prozessbeteiligten hin (nach jeder einzelnen Beweiserhebung) entscheiden, ob die bisherige Beweiserhebung zu einer ausreichenden Sachverhaltsaufklärung geführt hat und – wenn dies zu verneinen wäre – ob dann wenigstens die übrigen überhaupt noch nicht in der Verhandlung ausgeschöpften Beweismittel eine ausreichende Sachverhaltserforschung bzw. eine solche unter „zumutbaren“ Bedingungen erwarten lassen. Gegen den Zwang zu solchen „Zwischenbeweiswürdigungen“ bestehen aber die bereits oben genannten Bedenken.

Die Frage nach der Aussagekraft der noch nicht ausgeschöpften Beweismittel würde sich außerdem nicht ohne Rückgriff auf die Akten beantworten lassen, weil der Beweiswert einzelner Beweismittel naturgemäß ohne Akteneinsicht überhaupt nicht vorab eingeschätzt werden kann. Damit würden aber auch die Schöffen den (gesamten) Akteninhalt erfahren, was nach geltendem Recht nicht unproblematisch ist. Erlangt ein Schöffe Aktenkenntnis, liegt darin nach bislang nicht aufgegebenener höchstrichterlicher Rechtsprechung ein revisibler Verstoß gegen die Prinzipien der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit (BGHSt 13, 73 ff.). Im Übrigen lässt sich häufig der Beweiswert noch nicht ausgeschöpfter Beweismittel für die Hauptverhandlung selbst nach Akteneinsicht nicht zuverlässig vorab beurteilen, so dass die nach der Subsidiaritätsklausel erforderliche Prognose in vielen Fällen mit revisionsrelevanten Unsicherheiten behaftet wäre.

Auch die berechtigten Belange des Zeugen sprechen dagegen, die Ausnahmen vom Zeugnisverweigerungsrecht davon abhängig zu machen, dass wegen der verfolgten Straftat dringender Tatverdacht besteht oder die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Das Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO-E dient in erster Hinsicht der im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit der Medien und ihrer Mitarbeiter. Deshalb muss gewährleistet sein, dass der Zeuge selbst möglichst problemlos feststellen kann, ob er zur Zeugnisverweigerung berechtigt ist oder nicht. Anderenfalls liefe er Gefahr, mit den für Fälle einer grundlosen Zeugnisverweigerung vorgesehenen Sanktionen gemäß § 70 StPO belegt zu werden. Der Medienmitarbeiter wäre mangels Kenntnis des Prozessstoffes in aller Regel aber überhaupt nicht in der Lage zu beurteilen, ob die erwähnten Voraussetzungen für eine Einschränkung des Zeugnisverweigerungsrechts gegeben sind. Er müsste daher

letzten Endes stets die Wertung des Gerichts hinnehmen, ohne begründete Gegenvorstellungen erheben zu können. Dies erscheint nicht vereinbar mit der Rechtsstellung des Zeugen.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGHSt 36, 298 ff.) darf das Zeugnis immer dann verweigert werden, wenn aus den selbsterarbeiteten Materialien auf die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Mitteilungen oder deren Inhalt geschlossen werden kann. Es wird daher ausdrücklich im Gesetz geregelt, dass auch in Ansehung der selbsterarbeiteten Materialien und der entsprechenden Wahrnehmungen ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht, wenn eine „Gemengelage“ zwischen selbstrecherchierten und von Dritten zugetragenen Informationen besteht und deshalb Offenbarungen hinsichtlich des selbstrecherchierten Stoffes zu einer Preisgabe auch solcher Umstände führen könnten, über die das Zeugnis ausnahmslos, also auch dann, wenn ein Verbrechen Gegenstand der Untersuchung ist, verweigert werden darf. Da im Zweifel der Medienfreiheit Vorrang vor dem Strafverfolgungsinteresse gebührt, reicht es aus, wenn die Gefahr einer Offenlegung der absolut geschützten Berufsgeheimnisse nicht ausgeschlossen werden kann.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für das Strafverfahren wird ausdrücklich geregelt, dass eine Verpflichtung zur Aussage nur dann besteht, wenn sie unter Berücksichtigung der Grundrechte aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. Dies bedeutet nicht zuletzt, dass die Aussage erforderlich sein muss.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c

Die bewusst nur für die Strafprozessordnung vorgesehene Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechts soll nicht umgangen werden können. Eine solche Umgehung wäre möglich, könnte etwa durch Beiziehung der Akten eines Zivilverfahrens, in dem ein Fernsehjournalist oder der Autor eines nichtperiodischen Druckwerks über das Ergebnis eigener Recherchen unter dem Druck des dort bestehenden Zeugniszwangs ausgesagt hat, Beweis erhoben werden. Um eine derartige Verfahrensweise zu verhindern, ist in § 53 Abs. 3 StPO-E ein Beweiserhebungsverbot in Bezug auf Aussagen verankert, die in dem anderen Verfahren nicht verweigert werden durften. Aus diesem Beweiserhebungsverbot folgt – ohne dass dies im Gesetz besonders erwähnt zu werden braucht – ein umfassendes Verwertungsverbot, wie es im Zusammenhang mit § 252 StPO von der Rechtsprechung bereits allgemein im Hinblick auf die Zeugnisverweigerungsrechte entwickelt worden ist. Die bereits bislang von der Rechtsprechung zu den Zeugnisverweigerungsrechten entwickelten Grundsätze für Beweiserhebungs- und Verwertungsverbote bleiben von der Gesetzesänderung unberührt. Es wird allerdings zu prüfen sein, ob insoweit gesetzgeberischer Handlungsbedarf – insbesondere im Hinblick auf die Problematik der Beweiserhebung bei zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgeheimnistägern – besteht.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

**Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a, b, c, d
Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Über die in § 97 Abs. 5 Satz 1 StPO-E enthaltene dynamische Verweisung auf § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO-E wirken sich die für das Zeugnisverweigerungsrecht vorgesehenen Erweiterungen – also auch diejenigen, die sich aus § 53 Abs. 1 Satz 2 StPO-E ergeben – auf das Beschlagnahmeverbot aus, ohne dass insoweit der Wortlaut dieser Vorschrift über die redaktionell bedingte Anpassung hinaus geändert werden muss.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb

Mit § 97 Abs. 5 Satz 2 StPO-E wird der besonderen Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für die Beschlagnahmeverbote im Rahmen der Abwägung zwischen den sich aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG ergebenden Grundrechten und dem Strafverfolgungsinteresse für die Fälle Rechnung getragen, in denen der Zeugnisverweigerungsberechtigte der Teilnahme an der zu verfolgenden Straftat oder aber der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist oder bei denen die Beschlagnahme „deliktsverstrickter“ Gegenstände, also von Gegenständen, die durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren, angestrebt wird. Außerdem wird die Beschlagnahme nur streng subsidiär zugelassen, nämlich nur dann,

wenn die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Wie die Erfahrung zeigt, können die Medien nämlich für die Strafverfolgungsbehörden von besonderem Interesse sein, weil gerade sie häufig über besonders brisante Unterlagen verfügen. Der Gefahr einer Überbetonung des Strafverfolgungsinteresses soll daher bereits auf der Ebene des einfachen Verfahrensrechts wirksam begegnet werden können. Dies wird mit der ausdrücklichen Erwähnung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der Verwendung der bereits an anderer Stelle – nämlich bei der Überwachung der Telekommunikation gemäß § 100a StPO – verwendeten Subsidiaritätsklausel bewirkt.

Mit der vorgeschlagenen Verschärfung der Voraussetzungen für Beschlagnahmemaßnahmen ist mittelbar auch eine Anhebung der Voraussetzungen für Durchsuchungen verbunden, denn nach allgemeinen Grundsätzen setzt eine Durchsuchung voraus, dass die Gegenstände, zu deren Auffindung sie dienen soll, einer Beschlagnahme unterworfen sind.

Zu Artikel 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 754. Sitzung am 29. September 2000 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb
(§ 53 Abs. 2 Satz 2 StPO)

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

„bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung über den Inhalt selbst erarbeiteter Unterlagen entfällt, wenn Gegenstand der Untersuchung

1. ein Mord, ein Totschlag oder ein Völkermord (§§ 211, 212, 220a des Strafgesetzbuches),
2. eine beabsichtigte schwere Körperverletzung oder eine Körperverletzung mit Todesfolge (§ 226 Abs. 2 und 3, § 227 des Strafgesetzbuches),
3. ein schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, ein sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge, eine sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung, eine sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung mit Todesfolge (§§ 176a, 176b, 177, 178 des Strafgesetzbuches),
4. ein schwerer Menschenhandel (§ 181 des Strafgesetzbuches),
5. eine Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a, 239a, 239b des Strafgesetzbuches,
6. ein Raub in den Fällen der §§ 250, 251 oder eine räuberische Erpressung nach § 255 in Verbindung mit §§ 250, 251 des Strafgesetzbuches,
7. eine gemeingefährliche Straftat in den Fällen der §§ 306a, 306b, 307 Abs. 1 bis 3, § 308 Abs. 1 bis 4, § 309 Abs. 1 bis 4, §§ 310, 313, 314, 315 Abs. 3, § 315b Abs. 3, §§ 316a, 316c des Strafgesetzbuches,
8. eine schwere Umweltgefährdung oder eine schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§§ 330, 330a Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches),
9. eine Straftat des Friedensverrats, des Hochverrats, des Landesverrats oder der Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 80, 81 bis 83, 94 bis 96, 97a, 100 des Strafgesetzbuches,
10. eine Straftat gegen die öffentliche Ordnung in den Fällen der §§ 129 bis 130 des Strafgesetzbuches,

11. eine Straftat nach § 52a Abs. 1 bis 3, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, Satz 2 des Waffengesetzes oder nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 und 2, § 20a Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
12. eine Straftat nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 oder §§ 29a bis 30a des Betäubungsmittelgesetzes,
13. eine gewerbsmäßige Hehlerei oder Bandenhehlerei (§ 260 des Strafgesetzbuches), eine gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260a des Strafgesetzbuches) oder
14. eine Straftat, wegen der eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist
und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.““

Begründung

Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung und die damit korrespondierende Beschlagnahmefreiheit bezüglich selbsterarbeiteter Unterlagen und eigener Wahrnehmungen entfallen, wenn Gegenstand der Untersuchung eine der im vorgeschlagenen § 53 Abs. 2 Satz 2 StPO katalogisierten Straftaten ist oder wenn wegen einer sonstigen Straftat im konkreten Einzelfall eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist.

Auch unterhalb der Verbrechensschwelle kann es Fälle geben, in denen der Strafrechtspflege und damit den Interessen der Ermittlungsbehörden an der Strafverfolgung, aber auch den Verteidigungsinteressen des Beschuldigten, Vorrang vor dem Schutz der Pressefreiheit einzuräumen ist.

Die Verpflichtung zur Aussage und die Beschlagnahmemöglichkeit sollen bestehen, wenn die Voraussetzungen der neu einzuführenden Subsidiaritätsklausel, die mit demselben Wortlaut in § 100a StPO enthalten ist, gegeben sind (Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechtes für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Presse und Rundfunk und des entsprechenden Beschlagnahmeverbotes auf selbst erarbeitetes Material vom 12. Januar 1995 – Bundestagsdrucksache 13/195, S. 7).

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c (§ 53 Abs. 3 StPO)

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c ist zu streichen.

Begründung

Das vorgesehene Beweiserhebungsverbot über Aussagen in anderen gerichtlichen Verfahren geht erheblich zu weit und wäre im deutschen Strafprozessrecht ohne Vorbild. Es ist nicht überschaubar, welche Rückwirkungen eine solche Neuregelung insgesamt auf die Beweiserhebung im Strafprozess hätte. Es wäre unerträglich,

wenn Erkenntnisse, die aus anderen Verfahren vorliegen, für den Strafprozess nicht nutzbar gemacht werden könnten. Hinzu kommt, dass die vorgesehene isolierte Teilregelung die Gefahr unsystematischer, komplizierter und unverständlicher Regelungen mit sich bringt, die in der Praxis zu Unsicherheiten und Problemen führen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb**
(§ 97 Abs. 5 Satz 2 StPO)

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb ist zu streichen.

Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen bei § 97 StPO widersprechen dem einstimmigen Votum der Herbstkonferenz

der Justizministerinnen und Justizminister am 6. November 1997 in Bonn (TOP II.3). Nach den Beschlüssen sind gesetzgeberische Maßnahmen nicht geboten. Vielmehr wurde eine Änderung der RiStBV für zweckmäßig gehalten. Diese Änderung ist mittlerweile erfolgt (Nr. 73a). Es ist nicht ersichtlich, dass es – jedenfalls seit der Schaffung von Nummer 73a RiStBV – in der Praxis zu Unzuträglichkeiten gekommen wäre.

Es ist im Übrigen nicht einsichtig, warum beispielsweise ein der Hehlerei verdächtiger Medienmitarbeiter – im Gegensatz zu anderen zeugenverweigerungsberechtigten Tatverdächtigen – den Besitz an deliktsverstrickten Gegenständen behalten soll. Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG gebietet es nicht, die Medien quasi als Deponie für deliktsverstrickte Gegenstände fungieren zu lassen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb; § 53 Abs. 2 Satz 2 StPO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass der Schutz von Material und Erkenntnissen, die auf eigener Recherche des Journalisten beruhen, entfällt, wenn ein Verbrechen aufgeklärt werden soll. Nur das Interesse an der Aufklärung solcher schwerwiegender Straftaten vermag nach Auffassung der Bundesregierung eine Einschränkung der Pressefreiheit zu rechtfertigen.

Der Vorschlag des Bundesrates, das Zeugnisverweigerungsrecht durch einen Straftatenkatalog zu begrenzen, der auch auf Vergehen abstellt, birgt zudem die Gefahr, die Grenzen des Zeugnisverweigerungsrechts nach unklaren Kriterien zu ziehen. Dies gilt in besonderer Weise für die Auffangregelung des § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr. 14 StPO-E, da gerade zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens häufig eine hinreichend präzise Strafprognose nicht gestellt und eine ein Jahr übersteigende Freiheitsstrafe nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Vorschlag des Bundesrates begegnet schließlich auch im Hinblick auf die in ihm enthaltene Subsidiaritätsklausel Bedenken. Dass eine solche, bei Maßnahmen im Ermittlungsverfahren nicht unübliche, Klausel im Bereich der gerichtlichen Hauptverhandlung nicht sachgerecht ist, wurde bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs dargelegt.

Zu Nummer 2 (zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c; § 53 Abs. 3 StPO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das vorgesehene Beweiserhebungsverbot soll die Umgehung des lediglich im Bereich der Strafprozessordnung auf

selbsterarbeitete Materialien und berufsbezogene Wahrnehmungen von Journalisten ausgedehnten Zeugnisverweigerungsrechts vermeiden. Die Streichung würde das Zeugnisverweigerungsrecht gefährden, weil die im Bereich der anderen Prozessordnungen erhobenen Aussagen, in denen kein entsprechendes Zeugnisverweigerungsrecht besteht, sonst im Strafverfahren verwendet werden könnten.

Zu Nummer 3 (zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb; § 97 Abs. 5 Satz 2 StPO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Oktober 1987 (BVerfGE 77, 65 ff.) bedarf es aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit einer eindeutigen und umfassenden Regelung, ob und inwieweit die Erfüllung publizistischer Aufgaben einen Vorrang der Presse- und Rundfunkfreiheit gegenüber den Bedürfnissen der Strafrechtspflege erfordert oder aber an diesen ihre Grenzen findet. Diese Entscheidung kommt angesichts des hohen Ranges der miteinander in Einklang zu bringenden Verfassungspositionen in erster Linie dem Gesetzgeber zu. Aus diesen Gründen beseitigt die Einfügung der Nummer 73a in die Verwaltungsvorschrift der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren, die ohne weitere Konkretisierung lediglich auf den allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Bezug nimmt, den gesetzgeberischen Handlungsbedarf nicht.

Im Übrigen bleibt die Verfolgung von Medienangehörigen, die als Beschuldigte der Begehung einer Straftat verdächtig sind, und die Anwendung gegen diese gerichteter Zwangsmaßnahmen (z. B. die Beschlagnahme) unberührt.

